

Vorlage für die Sitzung des Senats am 19. April 2022
GRW-Förderung im Land Bremen ab 2022,
Mittelausstattung und Fördergebiet, Anpassungen des
Landesinvestitionsförderprogramms (LIP 2014) an den GRW
Koordinierungsrahmen

A. Problem

A.1.: Mittelausstattung und Fördergebiet

Zentrales Instrument der Regionalpolitik in Deutschland ist die Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW). Gefördert werden gewerbliche Investitionen, Investitionen in die kommunale wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie nichtinvestive Aktivitäten (z.B. Vernetzungs- und Kooperationsvorhaben). Die Umsetzung der gewerblichen Investitionsförderung erfolgt in Bremen im Rahmen des Landesinvestitionsförderprogramms (LIP).

Basis der GRW-Förderung ist ein zwischen Bund und Ländern vereinbarter Koordinierungsrahmen, in dem die Instrumente, die Förderregeln und Fördersätze, die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder sowie die Fördergebiete festgelegt sind. In bestimmten Abständen erfolgt eine Überarbeitung des GRW-Regelwerks sowie eine Neuabgrenzung der Fördergebiete, inklusive einer Anpassung der Bundesmittelverteilung. Dies garantiert die Umsetzung aktueller beihilferechtlicher Vorgaben der EU-Kommission sowie die Berücksichtigung der regionalen Entwicklungsprozesse.

Für die Förderperiode ab 2022 ist zum 1. Januar 2022 ein neuer Koordinierungsrahmen in Kraft getreten. Für das Land Bremen sind damit Veränderungen des Fördergebiets sowie der Mittelausstattung verbunden.

A.2: Anpassungen des LIP 2014 an den GRW-Koordinierungsrahmen:

Die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionsmaßnahmen erfolgt im Land Bremen im Rahmen des Landesinvestitionsförderprogramms (LIP 2014). Das LIP 2014 ist (einschließlich der darin integrierten Komponente der Investitionsförderung auf der Grundlage des Koordinierungsrahmens der GRW) seit Jahren das in Bremen zentrale und etablierte Instrument, um Investitionsmaßnahmen in das Land Bremen zu lenken und sowohl die Neuschaffung als auch die Sicherung von Arbeitsplätzen im Lande Bremen zu initiieren.

Das LIP 2014 bildet einen wichtigen Baustein der Wirtschaftsförderung, um die Diversifizierung und Modernisierung der regionalen Wirtschaftsstruktur und den notwendigen Strukturwandel der bremischen Wirtschaft zu unterstützen. In erster Linie soll durch die Förderung die Erhöhung privater Investitionstätigkeit insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen angestoßen werden.

Auf der Grundlage des zum 1. Januar 2022 neu in Kraft getretenen Koordinierungsrahmens der GRW sind redaktionelle Änderungen zu vollziehen, die sich auf die Änderung der Fördergebietskarte beziehen. Zudem sind einige weitere klarstellende redaktionelle Änderungen vorgesehen.

A.3: Haushaltsrechtliche Absicherung der gewerblichen Investitionsförderung:

Der Senat hat mit seinem Beschluss vom 31. August 2021 den Finanzplan mit maßnahmenbezogener Investitionsplanung für die Jahre 2021 bis 2025 in Kraft gesetzt. Darin wurde festgelegt, dass für die Förderung von gewerblichen Investitionsmaßnahmen im Rahmen der GRW für das Haushaltsjahr 2022 und für die Haushaltsjahre 2023 bis 2025 insgesamt jeweils 3,7 Mio. € pro Jahr eingeplant werden, davon 2,5 Mio. € für die Stadtgemeinde Bremen und 1,2 Mio. € für die Stadtgemeinde Bremerhaven. Diese sollen durch die Erteilung einer Verpflichtungsermächtigung (VE) für die Haushaltsjahre 2023 bis 2025 haushaltsrechtlich abgesichert werden.

B. Lösung

Die für das Land Bremen wesentlichen Veränderungen, die sich aus dem neuen GRW-Koordinierungsrahmen ergeben, sind:

B.1.: Geändertes Fördergebiet ab 2022

Die GRW-Förderung erfolgt nicht in allen Regionen Deutschlands, sondern in einem spezifisch abgegrenzten, in sog. C- und D-Gebiete unterteilten Fördergebiet. Der Umfang der C-Gebiete richtet sich dabei nach den Regionalbeihilferichtlinien der EU-Kommission, in denen der maximale Anteil der Bevölkerung eines Mitgliedstaates, der in diesen Gebieten leben darf, festgeschrieben ist. Der Umfang der D-Gebiete wird von Bund und Ländern bestimmt. Bedeutendster Unterschied zwischen den Fördergebietsklassen ist, dass in den C-Gebieten höhere Fördersätze bei der gewerblichen Investitionsförderung zulässig sind als in den D-Gebieten. Für die C-Gebiete gelten weiterhin Förderhöchstsätze in Höhe von 10% für Großunternehmen (mit eingeschränkten Bedingungen), 20% für mittlere und 30% für kleinere Unternehmen. In den D-Gebieten ist grundsätzlich keine Großunternehmensförderung möglich, der Förderhöchstsatz für mittlere Unternehmen beträgt 10% und für kleinere Unternehmen 20%. Zudem können Umweltschutzbeihilfen für umweltbedingte Mehrkosten wie schon in letzten Jahre unabhängig von der Unternehmensgröße mit bis zu 45 % in C-Fördergebieten und bis zu 40 % in D-Fördergebieten gefördert werden.

Welche Regionen Deutschlands Teil des GRW-Fördergebiets sind (als C- oder D-Gebiet), wird in einem aufwändigen, wissenschaftlich gestützten und indikator-basierten Verfahren in regelmäßigen Abständen zwischen Bund und Ländern festgelegt.

In der Förderperiode bis Ende 2021 umfasste das gesamtdeutsche GRW-Fördergebiet etwa 40% der deutschen Bevölkerung, davon 25,85% in C-Gebieten. Die GRW-Fördergebietskulisse ab 2022 (C- und D-Gebiete) schließt etwa 41% der Bevölkerung ein, davon aber aufgrund geänderter Regionalbeihilfeleitlinien nur noch 18,1% in C-Gebieten. Diese Reduzierung des C-Gebiets-Plafonds hat zu einer deutlichen Abnahme von GRW-C-Gebieten geführt, vor allem in den ostdeutschen Flächenländern. Aber auch das Land Bremen ist davon betroffen: So konnte zwar der C-Fördergebietsstatus für die gesamte Stadt Bremerhaven erhalten werden, die Stadt Bremen wird dagegen aber zukünftig nur noch (gänzlich) D-Gebiet sein, d.h. die

bisherigen C-Gebiete in der Stadt Bremen entfallen. Allerdings ist diese Einstufung akzeptabel, da sich dies nur auf die gewerbliche Investitionsförderung (Reduzierung der Höchstfördersätze), nicht aber auf die für die Stadt Bremen entscheidende Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur auswirkt (diese kann in C- und D-Gebieten gleichermaßen betrieben werden).

B.2.: Erhöhter Anteil an GRW-Bundesmitteln ab 2022

In der Ende 2021 abgelaufenen Förderperiode wurden 1,51% der GRW-Bundesmittel dem Land Bremen zugewiesen, was rund 9 Mio. Euro pro Jahr entsprach. Da die Länder ihrerseits Landesmittel in gleicher Höhe zur Finanzierung bereitstellen müssen, standen im Land Bremen jährlich rund 18 Mio. Euro für die GRW-Förderung zur Verfügung. Ab 2022 sieht der GRW-Koordinierungsrahmen einen Anteil von 1,66% der GRW-Bundesmittel für Bremen vor. Zugleich sieht die aktuelle Finanzplanung des Bundes für die kommenden Jahre eine Mittelerrhöhung für die GRW generell vor. Aus diesen beiden Veränderungen ergibt sich, dass die im Rahmen der GRW eingeräumte Verpflichtungsermächtigung der Bundesmittel für das Land Bremen ab 2022 unter der Voraussetzung, dass die Bundeshaushalte 2022 und 2023 entsprechend beschlossen werden, bei rund 11 Mio. Euro pro Jahr liegen dürfte (jeweils für das aktuelle und die folgenden drei Haushaltsjahre).

Dieses sehr erfreuliche Ergebnis bedeutet allerdings auch, dass Bremen in Zukunft in gleicher Höhe Landesmittel zur Kofinanzierung aus dem Landeshaushalt bereitstellen muss. Dabei ist zu beachten, dass die Mittel des Bundes zunächst in Form von „Verpflichtungsermächtigungen“ an die Länder gegeben werden. Erst in den darauffolgenden drei Jahren werden die zugehörigen Haushaltsmittel (Barmittel) ausgeteilt, welche wiederum mit Landesmitteln kofinanzieren sind. Insofern wird der Landeshaushalt nicht sofort belastet, sondern muss über die Jahre verteilt steigende Mittel für die GRW zur Verfügung stellen. Für den aktuellen Doppelhaushalt 2022/2023 wird davon ausgegangen, dass die beschlossenen Mittelansätze für die Auszahlung an die begünstigten Zuwendungsempfänger ausreichend sein werden. Folglich sind aber für die nachfolgenden Haushalte (ab 2024ff.) entsprechende Mittelerrhöhungen einzuplanen.

Tabelle: Geschätzte Mittelaufteilung (in T €) auf die Jahre 2022 – 2027.¹

Haushalt GRW	Anschlag	Anschlag	künftige Inv.planung	künftige Inv.planung	künftige Inv.planung	künftige Inv.planung
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Landesmittel	8.954	8.954	10.500	11.000	11.000	11.000
Bundesmittel	8.954	8.954	10.500	11.000	11.000	11.000
<i>Summe = Gesamte GRW-Ausgaben</i>	<i>17.908</i>	<i>17.908</i>	<i>21.000</i>	<i>22.000</i>	<i>22.000</i>	<i>22.000</i>

B.3.: Anpassungen des LIP 2014 an den GRW-Koordinierungsrahmen:

Aufgrund der Anpassungen des Koordinierungsrahmens der GRW sind an einigen Stellen im LIP 2014 redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Die wesentlichen Änderungen sind:

- Wegen der Änderung der Fördergebietskarte sind die tabellarischen Aufstellungen zu den Förderhöchstintensitäten nach Ziffer I.13 des LIP sowie zu den Fördersätzen für Investitionsmaßnahmen nach Ziffer 4.2.1 des LIP anzupassen. Zusätzlich werden aus Klarstellungsgründen die möglichen Fördersätze für Umweltschutzbeihilfen nach Ziffer 2.3 des LIP in die Tabelle der Fördersätze für Investitionsmaßnahmen eingefügt.
- Die zeitliche Befristung für Anträge auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, die bis zum 31. Dezember 2021 gestellt wurden, wird in Ziffer 4.2.5 des LIP eingefügt.

Erläuterung: Die „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ lässt zu, in Deutschland an Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche sog. Kleinbeihilfen zu gewähren. Sie basiert auf der Grundlage des beihilferechtlichen Befristeten Rahmens (Temporary Framework). Die Kleinbeihilfen können u.a. in Form direkter Zuschüsse oder Zinssubventionen gewährt werden; ihr Gesamtbetrag darf für Anträge, die bis zum 31. Dezember 2021 gestellt wurden, grundsätzlich einen Gesamtbetrag von 1.800.000 Euro nicht übersteigen.

¹ Der Schätzung liegen folgende Annahmen zugrunde: GRW-Budget des Bundes in Höhe von 628 Mio. €; jährliche Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen wird wie bisher beibehalten bei gleicher Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Länder.

- Die Aufhebung des Förderausschlusses für die Kunstfaserindustrie wird übernommen. Regionalbeihilfen für Unternehmen der Kunstfaserindustrie sind einzeln bei der Kommission anzumelden (Ziffer II. 2.18 des LIP).

Auf die als Anlage beigefügte Änderungsdokumentation des LIP 2014 wird hingewiesen.

C. Alternativen

Keine Alternativen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

D.1 Finanzielle Auswirkungen

Durch die in der Vorlage dargestellten befristeten Anpassungen des Landesinvestitionsförderprogramms (LIP 2014) an die Regelungen des Koordinierungsrahmens der GRW ergeben sich keine haushaltswirksamen Auswirkungen, da die Neuregelungen im Rahmen der bisher beschlossenen Haushaltsansätze der GRW im Produktplan 71 umgesetzt werden sollen. Die auf dem Koordinierungsrahmen der GRW basierende Investitionsförderung für Unternehmen mit überwiegend überregionalem Absatz wird vollständig mit Einsatz von Drittmitteln des Bundes abgewickelt. Diese GRW-Mittel stehen bei der Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) sowie bei der Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS) im Rahmen der Beleihung zur Durchführung des GRW-Programms und der hierfür in der Maßnahmenbezogenen Investitionsplanung 2022 bis 2025 eingeplanten Mittelvolumina zur Verfügung. Die Mittel werden in Höhe von jeweils 3,7 Mio. € für die Jahre 2022 bis 2025 eingeplant. Es werden keine zusätzlichen GRW-Mittel benötigt, allerdings sollen aus haushaltsrechtlichen Gründen für den GRW-Mittelbedarf für die Folgejahre nachkommende Verpflichtungsermächtigungen beschlossen werden:

- Die Erteilung einer veranschlagten Verpflichtungsermächtigung (VE) bei der Haushaltsstelle 0709.89170-7 (GRW-Maßnahmen (BAB)) in Höhe von 7,5 Mio. €. Die Abdeckung dieser VE ist in den Jahren 2023 bis 2025 in Höhe von jeweils 2,5 Mio. € vorgesehen.

- Die Erteilung einer weiteren veranschlagten Verpflichtungsermächtigung (VE) bei der Haushaltsstelle 0709.89180-4 (GRW-Maßnahmen (BIS)) in Höhe von 3,6 Mio. €. Die Abdeckung dieser VE ist in den Jahren 2023 bis 2025 in Höhe von jeweils 1,2 Mio. € vorgesehen.

Ferner wird mit dieser Vorlage angekündigt, dass ab dem Jahr 2022 zusätzliche Bundesmittel für die GRW zur Verfügung gestellt werden. Die Bundesmittel werden sich nach dem jetzigen Planungsstand jährlich von rd. 8,95 Mio. € auf rund 11 Mio. € erhöhen. Diese werden aber erst zeitverzögert barmittelwirksam (s. Ausführungen in B.2.) Zusätzliche Landesmittel zur Kofinanzierung sind daher erst ab dem Jahr 2024 erforderlich. Sie sollen in der zukünftigen Finanzplanung und in den folgenden Haushaltsaufstellungsverfahren Berücksichtigung finden.

D.2.: Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Durch die Investitionsförderung im Rahmen des LIP 2014 werden direkte Arbeitsplatzeffekte generiert. Nach den für das Produktgruppencontrolling angesetzten Planzahlen werden jährlich 65 neue und 450 gesicherte Dauerarbeitsplätze (= 515 Dauerarbeitsplätze) zugrunde gelegt. In den letzten beiden Jahren 2020 und 2021 wurden diese Planzahlen nach den herausgelegten Zuwendungsbescheiden übererfüllt. So wurden im Jahr 2020 zwar nur 104 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen und 237 Dauerarbeitsplätze gesichert (= insgesamt 341 Dauerarbeitsplätze, dafür wurden die Planzahlen im Jahr 2021 mit 145 neu geschaffenen Dauerarbeitsplätzen und 1.675 gesicherten Dauerarbeitsplätze (= insgesamt 1.820 Dauerarbeitsplätzen) erheblich übererfüllt. Im Jahr 2020 war ein Rückgang der bewilligten Förderungen aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zu verzeichnen. Die Steigerung der Bewilligungszahlen und der damit zusammenhängenden Arbeitsplatzverpflichtungen im Jahr 2021 war im Wesentlichen auf die im März 2021 beschlossenen zusätzlichen Förderanreize im Rahmen der „Bundesregelung Kleinebeihilfen 2020“ zurückzuführen (s. Beschluss der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Arbeit am 10. März 2021, Vorlagen Nr. 20/226-L). Insgesamt sind die Planzahlen mit 1.081 geförderten Dauerarbeitsplätzen im Durchschnitt der vergangenen 2 Jahre übererfüllt worden.

Darüber hinaus generiert die gewerbliche Investitionsförderung des LIP 2014 nach der Investitionsphase weitere fiskalische Effekte durch zusätzliche Ertragsteuern, insbesondere durch die Gewerbesteuer.

Insgesamt ist somit für die gewerbliche Investitionsförderung von einer frühen Amortisierung der Fördermaßnahmen auszugehen.

Zudem gehört die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) zu den am besten evaluierten Förderprogrammen in Deutschland. Erfolgskontrollen haben gezeigt, dass die geförderten Betriebe ein signifikant höheres Beschäftigungswachstum erreichen, als dies im hypothetischen Fall der Nicht-Förderung zu erwarten gewesen wäre. Zudem weisen die geförderten Betriebe relativ gesehen ein höheres Lohnniveau auf als die nicht geförderten Betriebe und verfügen über einen überproportional hohen Anteil von Hochqualifizierten und Mitarbeitern im Bereich FuE. Dabei ist die positive Entwicklung der geförderten Betriebe nicht ausschließlich auf den Selektionseffekt (Anträge werden i.d.R. von wachsenden Unternehmen gestellt) zurückzuführen, denn der signifikante Vorsprung bei der Beschäftigungsentwicklung bleibt selbst bei Gegenüberstellung mit ähnlich dynamischen (nicht-geförderten) Kontrollbetrieben bestehen.

D.3 Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind mit der Vorlage nicht verbunden.

D.4 Genderbezogene Auswirkungen

Die geschlechtsspezifischen Wirkungen der durch die GRW-Mittel geförderten Infrastrukturmaßnahmen werden fallspezifisch im Rahmen der noch zu beschließenden konkreten Vorhaben dargestellt. Für die gewerbliche Investitionsförderung sind (im Rahmen des LIP 2014) unmittelbar genderrelevante Auswirkungen beabsichtigt. Für Investitionsmaßnahmen, die in besonderer Weise die Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen erhöhen oder in besonderer Weise die Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördern, können innerhalb der beihilferechtlich möglichen Grenzen höhere Fördersätze bewilligt werden. Förderungen nach dieser Regelung wurden in den Jahr 2016 bis 2021 in insgesamt 7 Fällen in Anspruch genommen. Diese Unternehmen haben sich einem

Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Siegels „ausgezeichnet familienfreundlich“ des Impulsgebers Zukunft e.V. unterzogen. Zudem hat ein weiteres Unternehmen ein solches Zertifizierungsverfahren durchgeführt, obwohl damit keine Erhöhung des Fördersatzes möglich war.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung für eine Veröffentlichung geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt die neue Fördergebietsabgrenzung, die veränderte Mittelausstattung der GRW-Förderung im Land Bremen ab 2022 sowie die erforderlichen Anpassungen des LIP 2014 an den GRW Koordinierungsrahmen zur Kenntnis.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, die Deputation für Wirtschaft und Arbeit über die neuen Rahmenbedingungen der GRW-Förderung im Land Bremen in Kenntnis zu setzen.
3. Der Senat berücksichtigt in seinen zukünftigen Finanzplanungen und Haushaltsaufstellungsverfahren die Sicherung der notwendigen Kofinanzierung der steigenden GRW-Bundesmittle für das Land Bremen.
4. Der Senat stimmt dem Eingehen von Verpflichtungen für die gewerbliche Unternehmensförderung im Rahmen des LIP für die Folgejahre 2023 bis 2025 in Höhe von insgesamt 11,1 Mio. € zu.
5. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, die haushaltsrechtliche Absicherung der Maßnahme zu Ziffer 4 durch Beschlüsse der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Arbeit und des Haushalts- und Finanzausschusses herbeizuführen.

Anlage 1: Änderungsdokumentation LIP 2014

Anlage 2: GRW-Fördergebiet ab 2022

Anlage 3: WU-Übersicht

Anlage 1:
Änderungsdokumentation LIP 2014

- I.13 In den Fördergebieten der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven dürfen alle Beihilfen für das geförderte Investitionsvorhaben maximal die nachstehend aufgeführten von der EU vorgegebenen Förderintensitäten, bezogen auf nach EU-Recht beihilfefähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten für materielle und immaterielle Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens nicht überschreiten:

Förderhöchstintensitäten für Darlehen und Investitionszuschüsse						
	C-Fördergebiet Stadtgemeinde Bremerhaven			D-Fördergebiet Stadtgemeinde Bremen*		
	KU ²	MU ³	GU ⁴	KU ⁸	MU ⁹	GU ¹⁰
• Beihilfen nach den Regelungen der GRW*	30%	20%	10%	20%	10%	maximal 200.000 € Gesamtbe- trag innerhalb von drei Steuer- jahren
• Beihilfen für KMU außerhalb der Regelungen der GRW	20%	10%	-	20%	10%	-

* Grundlage für Investitionsbeihilfen an KMU in D-Fördergebieten ist Art. 17 AGVO. Der Schwellenwert gemäß Art 4 Abs. 1 Buchstabe c der AGVO beträgt 7.5 Mio. € pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

** Für große Vorhaben gelten folgende herabgesetzte Beihilfeshöchstsätze

Beihilfefähige Kosten	Herabgesetzter Förderhöchstsatz
Bis zu € 50 Mio.	100% des regionalen Förderhöchstsatzes
Teil zwischen € 50 Mio. und € 100 Mio.	50% des regionalen Förderhöchstsatzes
Teil über € 100 Mio.	34 % des regionalen Förderhöchstsatzes (Einzelfallnotifizierung erforderlich)

² KU = Kleines Unternehmen siehe Anhang 4

³ MU = Mittleres Unternehmen siehe Anhang 4

⁴ GU = Großes Unternehmen siehe Anhang 4

Beihilfen nach den Regelungen der GRW dürfen auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in der jeweils geltenden Fassung im gesamten GRW Fördergebiet die im C-Fördergebiet ~~der Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven~~ geltenden Förderhöchstintensitäten um bis zu 20 Prozentpunkte überschreiten.

II. 2.2 Folgende Investitionsvorhaben sind bei großen Unternehmen förderfähig:

a) Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 51 AGVO einer Betriebsstätte im C-Fördergebiet des Landes Bremen. Das sind

- Investitionen zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestitionen)
- Investitionen zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte, sofern die Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist⁵ und
- Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die, geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre, sofern die Vermögenswerte von einem Investor erworben werden, der in keiner Beziehung zum Verkäufer steht und die Tätigkeit, die mit den erworbenen Vermögenswerten ausgeübt werden soll, nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist⁶. Die Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Erstinvestition.

~~b) Erstinvestitionen zur Diversifizierung einer bestehenden Betriebsstätte im C-Fördergebiet des Landes Bremen durch Hinzunahme neuer Produkte oder neuer Prozessinnovationen.⁷ Die Vorhaben müssen einzeln bei der Europäischen Kommission angemeldet werden.~~

II.2.4 Investitionsdarlehen bzw. Investitionszuschüsse und Zinsverbilligungen werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird. Abweichend davon können bis zum **30. Juni 2022** Investitionsvorhaben gefördert werden, die innerhalb von 42 Monaten durchgeführt werden. Der Bezugszeitraum in Ziffer II. 6.1.4 Satz 1 für die Berechnung der besonderen Anstrengung bleibt davon unberührt.

⁵ Dabei kommt es darauf an, dass die neue Tätigkeit nicht unter dieselbe Klasse (vierstelliger numerischer Code) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev.2 fällt

⁶ wie Nr.10

⁷ Zum Begriff der Prozessinnovation siehe Artikel 2 Nr. 97 AGVO

II.2.18 Regionalbeihilfen für Unternehmen der Kunstfaserindustrie⁸ sind einzeln bei der Kommission anzumelden.

II.4.2 Fördersätze für Investitionsmaßnahmen

II.4.2.1 Auf die in der Ziffer II.3 definierten Bemessungsgrundlage für das Investitionsvorhaben werden im Lande Bremen Fördersätze bis zur folgenden Höhe gewährt:

Fördersätze für Investitionsmaßnahmen						
	C-Fördergebiet Stadtgemeinde Bremerhaven			D-Fördergebiet Stadtgemeinde Bremen		
	KU ⁹	MU ¹⁰	GU ¹¹	KU ¹⁸	MU ¹⁹	GU ²⁰
<ul style="list-style-type: none"> • Errichtungs- investitionen • Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre Andere Investitions- maßnahmen mit besonderen Struktureffekten (II.4.2.4) 	30% (15%)*	20% (7,5%)*	10%**** (0%)*	20% (15%)*	10% (7,5%)*	0% (0%)*
<ul style="list-style-type: none"> • Umweltschutzbeihilfen Mehrkosten gemäß Artikel 36 Abs. 1 bis 3 AGVO (II 2.3) 	45 %	45 %	45 %	40 %	40%	40%
<ul style="list-style-type: none"> • Sonstige arbeitsplatz- schaffende und arbeitsplatz- sichernde*** 	20%** (10%)*	15%** (7,5%)*	10%**** (0%)	15%** (10%)*	10% (7,5%)*	0% (0%)

⁸ Vgl. Artikel 2 Nr. 44 AGVO

⁹ KU = Kleines Unternehmen siehe Anhang 4

¹⁰ MU = Mittleres Unternehmen siehe Anhang 4

¹¹ GU = Großes Unternehmen siehe Anhang 4

Investitions- maßnahmen						
----------------------------	--	--	--	--	--	--

* Fördersätze außerhalb der GRW-Regelungen.

** s. Tz. II 4.2.2

*** s. Tz. II 4.2.3

**** Es können nur Erstinvestitionen in eine neue Wirtschaftstätigkeit nach Art. 2 Nr. 51 AGVO gefördert werden.

II.4.2.5 Weiterhin können Investitionsvorhaben nach den Regelungen der GRW im gesamten Fördergebiet mit maximal 200.000 € Gesamtbetrag innerhalb von drei Steuerjahren gefördert werden.¹²; darüber hinaus können Investitionsvorhaben, für die bis zum 31. Dezember 2021 ein Antrag gestellt wurde, auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass die im LIP 2014 vorgegebenen Förderbedingungen und Verpflichtungen erfüllt sind. Der Fördersatz aus Mitteln der GRW darf abweichend von Ziffer II. 4.2.1 den jeweiligen Höchstfördersatz im C-Fördergebiet der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven um höchstens 20 Prozentpunkte überschreiten.

Liste der von der Förderung ausgeschlossenen Unternehmen

Anhang 3 Blatt 1

Von der Förderung ausgeschlossen sind Betriebsstätten, in denen überwiegend folgende Tätigkeiten vorgenommen bzw. die folgenden Bereichen zugeordnet werden:

1. Land- und Forstwirtschaft, soweit nicht Verarbeitung oder Vermarktung, Aquakultur, Fischerei.
2. Eisen- und Stahlindustrie gemäß Artikel 2 Nr. 43 der AGVO
3. Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion
4. Erzeugung und Verteilung von Energie, Energieversorgung, Energieinfrastrukturen und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen
5. Baugewerbe.¹³
6. Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,

¹² Grundlage für die Förderung ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

¹³ Förderausschluss gilt nicht für Unternehmen des Baunebengewerbes für Programmteil Ziffer II.6.2

7. Transport und Lagergewerbe, Speditionen, Reedereien.¹⁴
8. Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen
9. ~~Kunstfaserindustrie.~~¹⁵
10. Druckerzeugnisse.¹⁶
11. Gemeinnützige Einrichtungen, soweit nicht ein förderfähiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt,
12. Aufgaben, die ohnehin einem Fachressort des Bundes oder des Landes zufallen,
13. rechts- steuerberatende sowie wirtschaftsprüfende Tätigkeiten,
14. Gastronomie
15. Handelsvertretungen, -agenturen, Makler
16. Unternehmen, deren Haupttätigkeit unter Abschnitt K „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 fällt.
17. Unternehmen, deren Haupttätigkeit unter die Klasse 70.22 „Unternehmensberatung“ (außer technische Unternehmensberatung) der NACE Rev. 2 fällt
18. Grundstücks- und Immobilienwirtschaft
19. Scheinselbständigkeiten
20. Beherbergungsbetriebe
21. Verlage, die den überwiegenden Teil des Umsatzes durch die Herausgabe von periodisch erscheinenden Druckschriften erwirtschaften, die mit dem Zweck herausgegeben werden, die Öffentlichkeit über Tagesereignisse und Zeitfragen zu unterrichten (Zeitungen und Zeitschriften)

Die Förderung ist aufgrund beihilferechtlicher Regelungen eingeschränkt für den Bereich „Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ und von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur.¹⁷.

¹⁴ Förderausschluss gilt nicht für Programmteil Ziffer II.6.2

¹⁵ Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 44 AGVO

¹⁶ Förderausschluss gilt nicht für Programmteil Ziffer II.6.2

¹⁷ Siehe hierzu Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 – Gruppenfreistellungsverordnung für den Fischerei und Aquakultursektor (ABl. L 369 vom 24. Dezember 2014, S. 37)

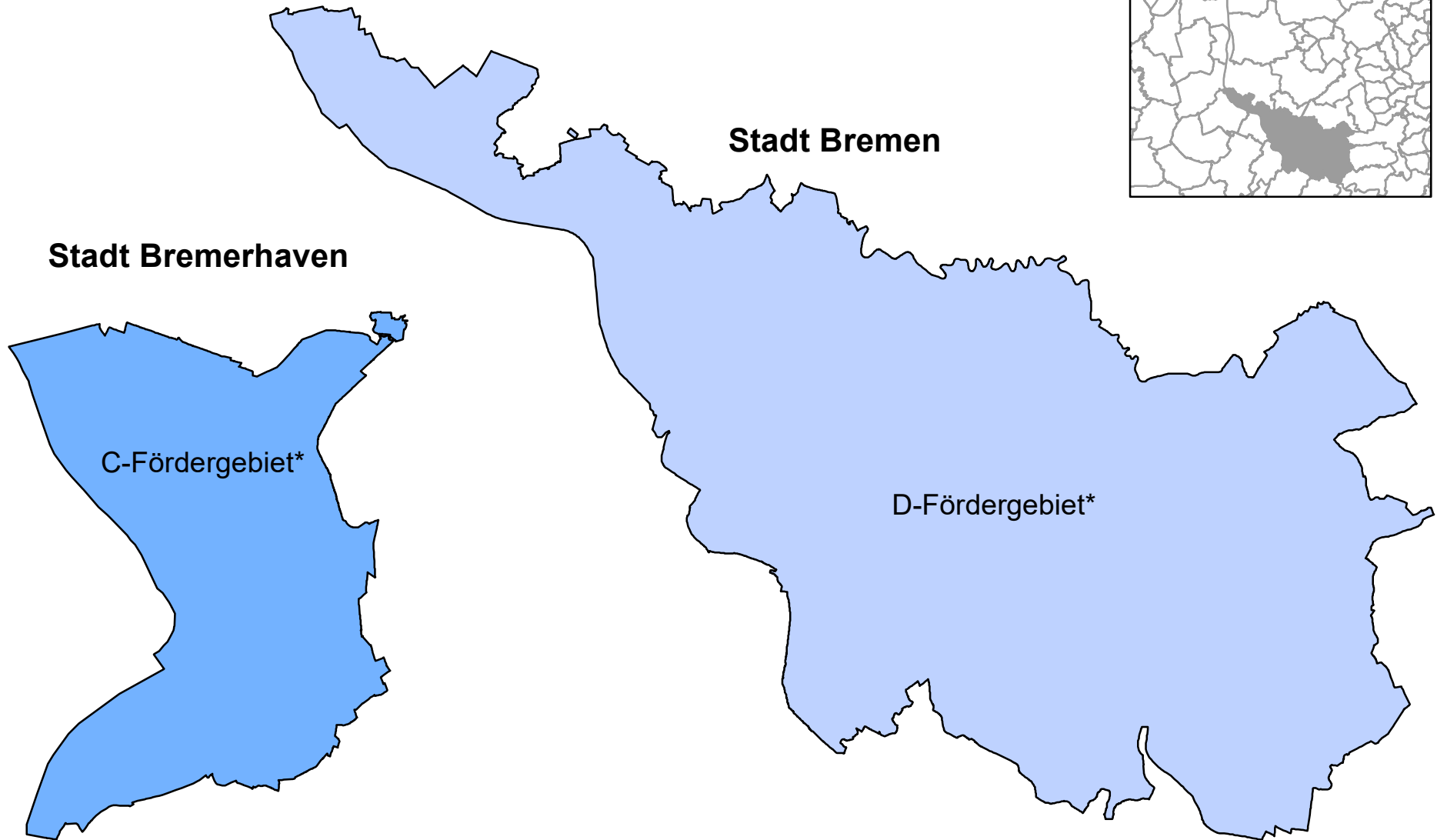
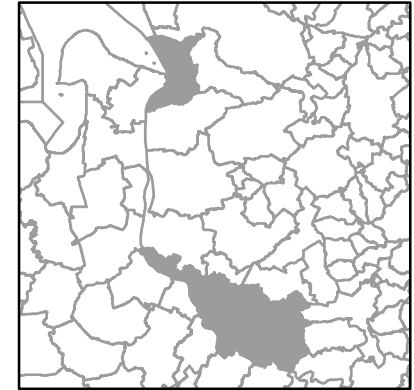
Ausgeschlossen sind Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

- i) wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnissen richtet oder wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird.¹⁸

¹⁸ Siehe auch Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor aus dem Jahr 2014. Die Verarbeitung und Vermarktung von Milch oder Milcherzeugnisse imitierenden oder substituierenden Erzeugnissen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 des Rates (ABl. EG Nr. L 182 vom 3.7.1987, S. 36) ist ausgeschlossen

Anlage 2

GRW-Fördergebiet Bremen/Bremerhaven



0 1,25 2,5 5 Kilometer

*D-Fördergebiet im Koordinierungsrahmen der GRW
C-Fördergebiet auf Grundlage Art. 107 (3) c AEUV

Kartographie: Statistisches Landesamt Bremen/ KBS 2022

Anlage 3

Weitergehende Erläuterungen

Zudem gehört die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) zu den am besten evaluierten Förderprogrammen in Deutschland. Erfolgskontrollen haben gezeigt, dass die geförderten Betriebe ein signifikant höheres Beschäftigungswachstum erreichen, als dies im hypothetischen Fall der Nicht-Förderung zu erwarten gewesen wäre. Zudem weisen die geförderten Betriebe relativ gesehen ein höheres Lohnniveau auf, als die nicht geförderten Betriebe und verfügen über einen überproportional hohen Anteil von Hochqualifizierten und Mitarbeitern im Bereich FuE. Dabei ist die positive Entwicklung der geförderten Betriebe nicht ausschließlich auf den Selektionseffekt (Anträge werden i.d.R. von wachsenden Unternehmen gestellt) zurückzuführen, denn der signifikante Vorsprung bei der Beschäftigungsentwicklung bleibt selbst bei Gegenüberstellung mit ähnlich dynamischen (nicht-geförderten) Kontrollbetrieben bestehen.

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1. für gewerbliche Wirtschaft jährliche Controllingberichte von BAB und BIS, jährlicher Beleihungsbericht		n.
--	--	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1	Neue und gesicherte Dauerarbeitsplätze	DAP	515
2	Investitionskosten Unternehmen (nach Abzug der Förderung)	Mio. €	23
n			

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: die Schwellenwerte werden nicht überschritten /
 die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen
Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung

--

3373.) GRW-Förderung im Land Bremen ab 2022,
Mittelausstattung und Fördergebiet, Anpassungen des
Landesinvestitionsförderprogramms (LIP 2014) an den
GRW Koordinierungsrahmen
(Vorlage 2051/20)

Beschluss:

1. Der Senat nimmt die neue Fördergebietsabgrenzung, die veränderte Mittelausstattung der GRW-Förderung im Land Bremen ab 2022 sowie die erforderlichen Anpassungen des LIP 2014 an den GRW Koordinierungsrahmen zur Kenntnis.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, die Deputation für Wirtschaft und Arbeit über die neuen Rahmenbedingungen der GRW-Förderung im Land Bremen in Kenntnis zu setzen.
3. Der Senat berücksichtigt in seinen zukünftigen Finanzplanungen und Haushaltsaufstellungsverfahren die Sicherung der notwendigen Kofinanzierung der steigenden GRW-Bundesmittel für das Land Bremen.
4. Der Senat stimmt dem Eingehen von Verpflichtungen für die gewerbliche Unternehmensförderung im Rahmen des LIP für die Folgejahre 2023 bis 2025 in Höhe von insgesamt 11,1 Mio. € zu.
5. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, die haushaltsrechtliche Absicherung der Maßnahme zu Ziffer 4 durch Beschlüsse der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Arbeit und des Haushalts- und Finanzausschusses herbeizuführen.